



5 StR 252/01

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

vom 8. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Anstiftung zur Brandstiftung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. August 2001, an der teilgenommen haben:

Richter Häger als Vorsitzender,

Richter Basdorf,

Richterin Dr. Gerhardt,

Richter Dr. Raum,

Richter Dr. Brause

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt

als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 12. Februar 2001 wird verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

– Von Rechts wegen –

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der Anstiftung zur Brandstiftung freigesprochen. Die hiergegen gerichtete – vom Generalbundesanwalt vertretene – Revision der Staatsanwaltschaft, die eine Verfahrensrüge und die allgemeine Sachrüge erhebt, bleibt ohne Erfolg.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Zeuge T am 17. Oktober 1991 mit einem Mittäter die Diskothek "O " in Northeim, deren Mitinhaber der Angeklagte in früheren Jahren gewesen war, in Brand setzte. Es hat sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß der Angeklagte den Zeugen T hierzu angestiftet hätte.

I.

Die Rügen, das Landgericht habe gegen das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO) verstoßen, sind unbegründet. Der Ausführung bedarf nur folgendes:

Die Staatsanwaltschaft hatte beantragt, die Eltern des Zeugen T zu folgender Beweisbehauptung zu vernehmen: Der Angeklagte habe die Eltern nach der Verhaftung ihres Sohnes aufgesucht und erklärt, er werde die Verteidigerkosten übernehmen.

Das Landgericht hat diesen Beweisantrag rechtsfehlerfrei mit der Begründung abgelehnt, daß die Beweistatsache für die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung sei. Es hat ausgeführt, "selbst wenn feststände", daß der Angeklagte die Verteidigerkosten hätte übernehmen wollen, würde das Landgericht hieraus nicht den Schluß ziehen, der Angeklagte habe mit dem Ziel gehandelt, zu verhindern, daß der Zeuge T ihn, den Angeklagten, als Anstifter belaste, und im Ergebnis nicht auf die dem Angeklagten vorgeworfene Tat schließen. Dies hat das Landgericht in Einzelheiten mit dem Ergebnis der "bisherigen Beweisaufnahme" begründet. Damit hat das Landgericht die Bestätigung der Beweisbehauptung durch die benannten Zeugen seiner Gesamtschau der Beweislage zugrundegelegt. Insofern liegt der Fall anders als der der Senatsentscheidung BGH NJW 1997, 2762 zugrundeliegende Fall.

Soweit die Beschwerdeführerin in die Darstellung ihrer Rechtsansicht einfließt, es sei bei der behaupteten Erklärung des Angeklagten, die Kosten der Verteidigung für T übernehmen zu wollen, um eine Summe "im wenigstens fünfstelligen Bereich" gegangen, ist zu bemerken, daß dies nicht zu der im Beweisantrag enthaltenen Beweisbehauptung gehörte.

Auch enthält das Urteil keinen Widerspruch zu der Bescheidung des Beweisantrages. Das Landgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte nach der Verhaftung des T den Vater dieses seines Freundes aufsuchte, um sich nach dessen Situation zu erkundigen. Die Verständigung mit dem kaum Deutsch sprechenden Vater war äußerst problematisch. Der Vater gab jedoch zu verstehen, daß er vom Angeklagten 20.000 DM Kautions habe, damit sein Sohn freikomme. Darauf ging der Angeklagte jedoch nicht ein (UA S. 8). Zum einen ist mit diesen Feststellungen, die der Einlassung des Angeklagten (UA S. 17) entsprechen, die Beweisbehauptung, der Angeklagte habe gegenüber den Eltern des T erklärt, er werde die Verteidigerkosten übernehmen, nicht unvereinbar. Zum anderen geht die Ansicht der Beschwerdeführerin fehl, die Bedeutung der Beweistatsache folge daraus, daß das Landgericht in den Urteilsgründen überhaupt Ausführungen zu dem Besuch des Angeklagten bei den Eltern des T (UA S. 8, 17) gemacht habe.

II.

Schließlich bleibt die – allgemein erhobene – Sachrüge ohne Erfolg. Das Landgericht hat rechtsfehlerfrei umfassend dargetan, weshalb es dem Zeugen T insoweit nicht geglaubt hat, als dieser nunmehr – im Widerspruch zu verschiedenen früheren Angaben – den Angeklagten als seinen Anstifter bezeichnet hat.

Für eine sachlichrechtlich zu beanstandende Lückenhaftigkeit des Urteils ist nichts ersichtlich, insbesondere nicht im Blick auf eine unterbliebene Vernehmung des Vaters des Zeugen T. Ein Mangel, der in einer unterbliebenen Beweiserhebung gefunden wird, muß regelmäßig mit einer Auf-

klärungsrüge gerügt werden, die umfangreichen Sachvortrag zur relevanten Aktenlage im Zusammenhang mit dem vermißten Beweismittel fordert. Eine solche hat die Beschwerdeführerin nicht erhoben.

Häger Basdorf Gerhardt

Raum Brause